

# Stadt Friedberg

## 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen"

### Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

#### Vorbemerkung

Veranlassung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, Areale für Windenergienutzung im Stadtgebiet von Friedberg zu definieren und im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu konzentrieren.

Mit Verfahrensbeginn hatte die Stadt Friedberg im Stadtgebiet ursprünglich drei Konzentrationsflächen für Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 504 ha (6,2 % des Stadtgebietes) vorgesehen. Bis zum Feststellungsbeschluss haben sich die Konzentrationsflächen auf zwei Areale mit einer Gesamtfläche von ca. 345 ha (4,2% des Stadtgebietes) reduziert.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 u. 2) und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 u. 2)

Durch die räumliche Nähe des Verkehrsflughafens Augsburg-Mühlhausen haben die zuständigen Behörden und die Stadt Augsburg auf die im Umgriff des Flughafens geltende Bauhöhenbeschränkung sowie auf die Anlagenschutzbereiche (Instrumentenan- und -abflugverfahren) und daraus resultierende mögliche Einschränkungen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen im Derchinger Forst aufmerksam gemacht. Um Standorte auszuschließen, die aufgrund ihrer Lage in zwei Anlagenschutzbereiche gleichzeitig fallen und zudem in der Verlängerung des An- und Abflugtrichters des Flughafens liegen, wurde der nördliche Teilbereich der Konzentrationsfläche K-W 1 im Derchinger Forst aus der Planung herausgenommen. Die Stadt Friedberg hat sich aber dazu entschieden, den verbleibenden Teil der Konzentrationsfläche im Derchinger Forst beizubehalten. Dabei müssen die Belange des Flugbetriebs in diesen Flächen anlagenbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft und bewertet werden. Der Stadt ist bewusst, dass dort ggf. Anlagen, die nach Prüfung erwiesenermaßen den Flugbetrieb erheblich stören würden, die Genehmigung auch versagt werden kann.

Eine (Höhen-) Beschränkung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet ergibt sich aus der Berücksichtigung der MVA (Minimum Vectoring Altitude) des NATO-Flughafens Lechfeld. Die Stadt Friedberg geht dabei von einer möglichen Bauhöhe bis zu 797 m NHN aus. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat hierzu eine mögliche Bauhöhe für WEA von 736 m NHN übermittelt. Die Prüfung erfolgt stets standort- und anlagenspezifisch im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Die Stadt Friedberg hat zur Thematik deshalb keine Ausschlussgründe erkannt und an der Planung festgehalten.

Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Schwaben und der Regionale Planungsverband Augsburg thematisierten u.a. die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete aus der Regionalplanung. Die Stadt Friedberg nahm dies zur Kenntnis und wies hinsichtlich der Energiegewinnung auf das zwischenzeitlich überragende öffentliche Interesse und der öffentlichen Sicherheit auch bzgl. Windenergieanlagen hin. Eine klimaneutrale Energieversorgung stellt nach den gesetzlichen Regelungen einen vorrangigen Belang gegenüber den Funktionen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete dar.

Aufgrund des im Derchinger Forst vorhandenen Trinkwasserschutzgebietes wurde die dortige Konzentrationsfläche verkleinert. Ein Konflikt mit der Schutzgebietsverordnung liegt damit nicht mehr vor. Durch die hohe Schutzfunktion der Deckschichten unter Einhaltung gängiger Vorsichtsmaßnahmen zum Grundwasserschutz stellen Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung kein generelles Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen dar. An der verkleinerten Konzentrationszone innerhalb des Vorranggebietes wurde von der Stadt Friedberg daher festgehalten.

Vom Landratsamt Aichach-Friedberg und von der Gemeinde Dasing wurde ausgeführt, dass der Dasinger Ortsteil Hinterheimat als Innenbereich einzustufen sei und damit ein größerer Siedlungsabstand berücksichtigt werden soll. Die Stadt Friedberg überarbeitete die Planung und setzte für den Ortsteil Hinterheimat den verwendeten 1.150 m Abstand zum Innenbereich an. Die ursprünglich zugrunde liegende Außenbereichssatzung für den Ort wurde nicht mehr als Planungsgrundlage herangezogen. Damit entfiel die vorgesehene Konzentrationsfläche K-W 2 im östlichen Stadtgebiet zur Gemeindegrenze mit Dasing und Eurasburg.

Die Naturschutzbehörden übermittelten während des Verfahrens Dichtebereiche für kollisionsgefährdete Vogelarten. Die Dichtebereiche für Rotmilan (50%) umfassen beinahe das gesamte Stadtgebiet, führen aber wie auch die kleineren Dichtebereiche für Uhu, Wespenbussard und Baumfalke (ebenfalls Dichtebereiche mit 50%) zu keiner generellen Ausschlusswirkung für Windkraft. Bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen blieben diese Artenschutzaspekte daher unberücksichtigt. Es wurde auf die Verfügbarkeit fachlich anerkannter Antikollisionssysteme hingewiesen.

Die von der Stadt Friedberg vorgesehenen Konzentrationsflächen umfassen überwiegend Waldflächen. Dies ist durch die angesetzten Siedlungsabstände bedingt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald und Offenland bei den Konzentrationsflächen - wie vom Amt für Landwirtschaft und Forsten angeregt - ließ sich daher nicht umsetzen. Bzgl. der Berücksichtigung von Waldflächen mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild verwies die Stadt Friedberg auf eine mögliche Anlagenhöhe von bis zu 275 m und damit auf die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unabhängig vom Standort.

Die von Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelten konkreten Hinweise und Maßnahmen, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen einschl. der Zuwegung, zu beachten sind, nahm die Stadt Friedberg zur Kenntnis. Hierzu wurde auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit auf die Zuständigkeit des Antragstellers bzw. Investors verwiesen.

Von Seiten des Bund Naturschutzes wurde vorgeschlagen, auf die Konzentrationsfläche K-W 3 zwischen Ottmaring und (Rohrbach bzw. Bachern) aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (Windräder und Hochspannungsfreileitungen) sowie aufgrund bestehender Naherholungsbereiche und (veralteter) Artennachweise zu verzichten. Die Stadt Friedberg folgte der Anregung nicht, da artenschutzrechtliche Aspekte durch die von den zuständigen Behörden übermittelten Dichtebereiche hier nicht zum Tragen kommen, aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber einer Erholungsfunktion höher zu gewichten ist, und nach der Verkleinerung der Konzentrationsfläche K-W 1 weiterhin substantieller Raum für die Windenergie im Stadtgebiet zur Verfügung stehen soll.

Eigentümer von Grundstücken regten an, die Konzentrationsfläche K-W 1 im Derchinger Forst um zusätzliche Flächenanteile zu erweitern. Die Stadt Friedberg verwies hierzu auf das der Planung zugrunde liegende Konzept mit einheitlichen Abständen im gesamten Stadtgebiet hin. Eine Individualbetrachtung einzelner Flächen schied daher aus.

Ohne Berücksichtigung im Planungsverfahren blieb der Hinweis eines Bürgers auf einen Zeitungsartikel, der mit Verweis auf eine chinesische Studie das Austrocknen von Böden durch Windenergieanlagen zum Inhalt hatte.

Stadt Friedberg, den 12.10.2023